

Stadt Alzenau

2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Zum Oberwald“ der Gemarkung Alzenau

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Bearbeitung:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Grünwaldstr. 3 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
E-Mail: info@tv-landschaft.eu
Homepage: www.tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, den 16.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Planungsgebiet	2
3.	Datengrundlagen.....	3
4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
5.	Relevanzprüfung (Abschichtung)	4
6.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	5
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
8.	Bestand und Betroffenheit der Arten	6
8.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	6
8.3	Weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	7
9.	Fazit	7
10.	Quellenverzeichnis	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Alzenau beabsichtigt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zum Oberwald“ der Gemarkung Alzenau zu ändern. Ziel der Änderung ist es, auf bisher gärtnerisch genutzten Flächen drei Wohnhäuser zu ermöglichen und so dem Gebot der Nachverdichtung nachzukommen.

Aktuell ist nur die Bebauung des mittleren Grundstücks vorgesehen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung soll jedoch die Bebauung aller drei Grundstücke ermöglicht werden.

Mit der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung soll geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange nach der Naturschutz-Gesetzgebung betroffen sind. Darin werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

2. Planungsgebiet

Die Vorhabensfläche befindet sich auf Gemarkung Alzenau und umfasst Teile der Flurstücke 4422/19, und 4422/27 sowie das Flurstück 4422/46. Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung beschränkt sich auf die Bereiche, in denen eine Nachverdichtung vorgesehen ist.

Im Osten wird die Fläche von der Straße „Am Kirchberg“, im Süden von einem Weg und daran angrenzenden Gehölzen und im Westen und Norden von bestehender Wohnbebauung begrenzt.



Übersichtslageplan

Die Grundstücke werden aktuell gärtnerisch genutzt und sind durch intensiv genutzte Rasenflächen, Pflasterflächen, Bäume und Sträucher geprägt. Die Bäume auf dem mittleren Grundstück wurden bereits gefällt, so dass nun nur noch die Baumstubben vorhanden sind. Auf den Flurstücken 4422/27 und 4422/46 steht je eine Garage. Auf Flurstück 4422/19 befindet sich ein mit Folie abgedichteter Pool.



Fl.Nr. 4422/27



Fl.Nr. 4422/46



Fl.Nr. 4422/19



Weide mit Höhlenstrukturen auf Fl.Nr. 4422/19

3. Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und einer Begehung der Fläche. Im Einzelnen:

- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>, abgerufen am 19.12.2016
- Artenschutzkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Auszug für die TK 5920 (Alzenau i. UFr.), Online-Datenbankabfrage, Stand 19.12.2016
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997
- Ortsbesichtigung am 20.12.2016
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Az. II Z7-4022.2-001/05 für den Straßenbau eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2013. Diese wurden zwar für die Straßenplanung erstellt, die methodische Vorgehensweise lässt sich jedoch auch auf andere Planungsaufgaben übertragen.

5. Relevanzprüfung (Abschichtung)

Die für Bayern vorliegenden Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gefäßpflanzen
Fledermäuse
Sonstige Säugetiere
Kriechtiere
Lurche
Fische
Libellen
Käfer
Tagfalter
Nachtfalter
Schnecken
Muscheln

Vögel nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogelarten
Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- Wirkraum des Vorhabens innerhalb / außerhalb des Verbreitungsgebietes
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend / nicht vorkommend
- Wirkungsempfindlichkeit gegeben / projektspezifisch gering

In dem für die Nachverdichtung vorgesehenen Bereich befinden sich versiegelte Flächen (Garagen, Pool und Pflasterflächen), Rasenflächen, Bäume, Sträucher und Pflanzflächen. Höhlenstrukturen liegen bei einer Weide im Süden des Untersuchungsgebietes vor.

Nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde sind insbesondere die Tiergruppen Vögel, Säugetiere und Reptilien zu berücksichtigen.

Anhand der spezifischen Verbreitung können Gefäßpflanzen, Fische, Libellen, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln abgeschichtet werden. Auf Grundlage der vorhandenen Lebensraumstrukturen können zudem Amphibien, Käfer und Tagfalter abgeschichtet werden.

Um potentiell mögliche Vorkommen europarechtlich geschützter Arten beurteilen zu können, wurde eine Geländebegehung am 20.12.2016 durchgeführt.

Das Vorkommen von Reptilien ist auf den intensiv genutzten, gärtnerisch gestalteten Flächen mit dichter Grasnarbe unwahrscheinlich. Geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze für die Zauneidechse fehlen im Untersuchungsgebiet. Auf Fl.Nr. 4422/19 befindet sich zwar eine Trockenmauer mit potenziellen Versteckmöglichkeiten; allerdings ist diese nach Norden ausgerichtet und wird durch Bäume auf dem Grundstück teils beschattet. Zudem stellt die angrenzende Straße eine Barriere zu potenziell angrenzenden Lebensräumen im Norden und Osten dar. Reptilien können aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ebenfalls mit hinreichender Sicherheit abgeschichtet werden.

Bei den Säugetieren könnten Fledermäuse vom Vorhaben betroffen sein. Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen konnten nicht festgestellt werden, potenzielle Habitatstrukturen (auch als Winterquartier) sind jedoch an der Weide im Süden vorhanden. Weitere Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.

Die Garagen sind als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet.

Zudem stellt das Gebiet einen Teilbereich eines potentiellen Jagdbiotopes dar. Die Wirkungsempfindlichkeit für die Nutzung des Gebietes als Jagdbiotop ist jedoch gering, da ausreichend Gehölze auf angrenzenden Flächen vorhanden sind.

Verschiedene Brutvögel könnten vom Vorhaben betroffen sein. Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind vor allem weit verbreitete und ungefährdete Arten zu erwarten. Bodenbrüter können aufgrund der Lebensraumausstattung (intensiv genutzte Rasenflächen) und der Lage innerhalb der Wohnsiedlung ausgeschlossen werden. Für Gebäudebrüter sind ebenfalls keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorhanden.

Der Baum- und Strauchbestand stellt potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitat verschiedener gehölzbrütender Vögel dar. Zudem weist die Weide im Süden Höhlenansätze auf, die sich in einigen Jahren zu potentiellen Lebensstätten für Höhlenbrüter entwickeln könnten. Die Wirkungsempfindlichkeit für die mittelbare Nutzung als Nahrungsbiotop oder als Ruhestätte ist gering, da ähnlich strukturierte Lebensräume in der Nachbarschaft noch weit verbreitet sind.

Für alle anderen Pflanzen- und Tiergruppen kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern werden weitere Prüfschritte nicht erforderlich.

6. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

Anlagebedingt werden durch die Bebauung der Grundstücke größere Flächen versiegelt und dauerhaft als Lebensraum entzogen.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es vorübergehend zu Lärm- und stofflichen Immissionen, Erschütterungen und optischen Störungen. Sie bleiben aber ohne signifikante Auswirkungen auf die Arten, da diese während des Baustellenbetriebes in angrenzende Flächen fliehen können.

Betriebsbedingte Wirkungen wie Lärmbelastungen oder ein Kollisionsrisiko durch den Verkehrsbetrieb werden sich gegenüber der aktuellen Situation nicht merklich verändern.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Rodungszeitraum:**
Durch die Rodung der Gehölze in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28. Februar) wird die Tötung oder Störung von Tieren innerhalb der kritischen Fortpflanzungsphase vermieden. An der Weide im Süden haben sich aktuell keine Hinweise auf überwinterte Fledermäuse ergeben. Diese darf daher bis Ende Februar 2017 gerodet werden. Bei einer späteren Rodung ist die Weide im Rahmen des Bauantrages unmittelbar vor der Rodung durch eine geeignete Fachperson erneut zu kontrollieren. Eventuell notwendige Maßnahmen sind dann vom Gutachter in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.
- **Nistkästen für Fledermäuse und Brutvögel:**
Falls die Weide im Rahmen einer geplanten Bebauung gerodet werden soll, sind als Ersatz ein selbstreinigender Fledermauskasten und ein Vogelnistkasten in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

8. Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bei den Säugetierarten können, wie in Kapitel 5 dargestellt, potentiell Fledermäuse vom Vorhaben betroffen sein. Durch die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden. Sollte die Weide im Süden zu einem späteren Zeitpunkt als Ende Februar 2017 gerodet werden, ist diese im Rahmen des Bauantrages erneut gutachterlich zu kontrollieren.

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die betroffenen Gehölzstrukturen stellen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate verschiedener Brutvögel dar. Um eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Tieren auszuschließen, soll die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Damit bleibt der Erhaltungszustand der ggf. betroffenen lokalen Populationen mit Sicherheit bewahrt und auch Störungen von Tieren innerhalb der Bauzeit werden vermindert. Zudem können die Tiere in die Umgebung, die ähnlich geeignete Lebensräume bietet, ausweichen.

8.3 Weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Gebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, bekannt oder zu erwarten. Eine Prüfung gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

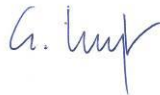
Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Gebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten bekannt oder zu erwarten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen. Eine Prüfung gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

9. Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

Bearbeitet:



Aschaffenburg, 16. Januar 2017

10. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 31.08.2015
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 22.12.2015
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 01.08.2013
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010

Literatur

BAUER, H. G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web);
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 19.12.2016)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN
(BAYSTMLU) (1997):

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
(STMUGV) (2005):

- Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung, München

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R. (2005):

- Brutvögel in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart

BUNDESAMT FÜR NATUSCHUTZ (BFN):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 – Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388, 2009
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg, 2011

GÜNTHER, R. (1996):

- Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer-Verlag, Jena

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):

- Fledermäuse in Bayern, Ulmer-Verlag, Stuttgart

ROEDEL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GOERGEN, A. (2012):

- Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer-Verlag, Jena